

V E R M E R K

Planfeststellungsverfahren „PSW Atdorf“; Zuständigkeit und Verfahren

1.

Zuständigkeit

Die Fachplanungsgesetze und das UVPG kennen keinen Zulassungstatbestand für Pumpspeicherwerke. Mit der ab 01.01.2014 in Kraft getretenen Novelle des Wassergesetzes wurde für Pumpspeicherwerke erstmals eine eigenständige Zuständigkeitsregelung geschaffen. Nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WG ist das Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde für Errichtung, Betrieb und Änderung von Pumpspeicherwerken mit Speicherbecken, soweit diese über ein Fassungsvermögen von mehr als 100 000 Kubikmeter verfügen, sachlich zuständig. Nach der Übergangsregelung des § 128 Abs. 1 WG sind bereits begonnene Verwaltungsverfahren von den bisher dafür zuständigen Behörden fortzuführen. Für die sachliche Zuständigkeit bei großen Pumpspeicherwerken enthält § 128 Abs. 2 WG zudem eine spezielle Übergangsregelung. Danach verbleibt die sachliche Zuständigkeit in den ersten beiden Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zur erstmaligen Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerks bei der unteren Wasserbehörde (vgl. amtliche Begründung, LT-Drs. 15/3760, S. 159 und 171).

Bei der unteren Wasserbehörde in diesem Zeitraum oder davor anhängig gewordene Verfahren zu den für ein Pumpspeicherwerk beantragten Zulassungen sind somit von der bisher zuständigen Behörde zu Ende zu führen. Ein Zuständigkeitsübergang vom Landratsamt Waldshut auf das Regierungspräsidium Freiburg findet damit erst nach der endgültigen Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerks statt.

Die Schluchseewerk AG beantragte beim Landratsamt Waldshut mit Schreiben vom 29. Juni 2012 /1 VA die Planfeststellung für das PSW Atdorf einschließlich aller dazu erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen, Befreiungen. Der Antrag vom 29. Juni 2012 beinhaltet u. A. die technische Beschreibung des Vorhabens und erste Gutachten, die zur formalen Vollständigkeitsprüfung durch die

Planfeststellungsbehörde eingereicht wurden. Im nachfolgenden Zeitraum reichte die Schluchseewerk AG sukzessive jeweils weitere Antragsteile für die Vollständigkeitsprüfung durch das Landratsamt Waldshut nach. Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen anhand der zahlreichen Hinweise aus den Vollständigkeitsprüfungen lagen diese dem Landratsamt Waldshut Anfang Dezember 2015 in auslegungsfähiger Form und der Antrag damit vollständig vor.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung für das PSW Atdorf durch die Schluchseewerk AG im Juni 2012 ergab sich die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Waldshut als Planfeststellungsbehörde für den Gewässerausbau (Unterbecken) aus § 96 Abs. 1 Satz 1 WG a. F. und für den künstlichen Wasserspeicher (Oberbecken) sowie die Wasserfernleitung (Unterwasserstollen) aus den §§ 108 a Abs. 2 Satz 2, 96 Abs. 1 Satz 1 WG a. F..

Das Landratsamt Waldshut ist somit nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WG iVm § 128 WG zuständige Planfeststellungsbehörde für das Projekt „PSW Atdorf“.

2.

Federführendes Verfahren

2.1

Zulassungstatbestände

Das deutsche Recht verfügt über keinen Zulassungstatbestand für Pumpspeicherwerke. Die einzelnen Vorhabenbestandteile eines Pumpspeicherwerks sind materiell-rechtlich deshalb nach unterschiedlichen Gesetzen zu beurteilen. Dies wirft eine Reihe von Rechtsfragen auf, die rechtspolitisch leicht auszuräumen wären, wenn der Bundesgesetzgeber für Pumpspeicherwerke einen einheitlichen Planfeststellungstatbestand schaffen würde.

Wesentliche Bestandteile des Pumpspeicherwerks sind das Unter- und Oberbecken, der Unterwasserstollen und die Freileitung, für die das WHG, UVPG und EnWG verschiedene Zulassungstatbestände enthalten.

2.1.1

Unterbecken

Von der planfeststellungsbedürftigen Herstellung eines Gewässer nach den §§ 67 Abs. 2, 68 WHG ist auszugehen, wenn ein Bett neu geschaffen wird, in dem Wasser beständig steht und dieses Gewässerbett in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist (BVerwG, Urteil vom 15.06.2005 – 9 C 8/04 –; VG Berlin, Beschluss vom 28.02.2014 – VG 19 L 34.13 –, jeweils beck-online). Dies trifft auf das Unterbecken des PSW Atdorf zu, da eine Verbindung zum natürlichen Wasserkreislauf bereits dann gegeben ist, wenn in das Unterbecken, das durch die Errichtung von Absperrbauwerken im Haselbachtal geschaffen wird, von den Hängen des Tales Niederschlags- und Oberflächenwasser einfließen kann (Landmann/Rohmer UmweltR/Hagmann UVPG § 20 Rn. 31). Zudem versickert – wenn auch nur in sehr geringen Umfang (vgl. Antragsteil B.X S. 105) Wasser aus dem Haselbecken in den Untergrund und damit in das Grundwasser, so dass auch hierdurch das Haselbecken in natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist. Der Bau des Unterbeckens ist deshalb nach dem WHG als Gewässerausbau planfeststellungsbedürftig.

2.1.2

Oberbecken

Beim Oberbecken, das durch Abtragen der Bergkuppe des Abhaus errichtet und dessen Beckensohle sowie dessen wasserseitige Dammböschungen vollständig mit Asphaltbeton abgedichtet werden, fehlt es an einer derartigen Verbindung zum natürlichen Wasserkreislauf. Da dem Oberbecken die natürliche Gewässerfunktion fehlt, bedarf es als künstlicher Wasserspeicher nach der Ziffer 19.9 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG der Zulassung in einem Planfeststellungsverfahren. Mit einem Fassungsvermögen von 9 Mio. m³ Wasser ist für das Oberbecken als künstlicher Wasserspeicher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so dass es nach § 20 Abs. 1 UVPG planfeststellungsbedürftig ist.

2.1.3

Unterwasserstollen

Die beiden Speicherbecken, das Unter- und das Oberbecken, sind durch einen ca. 9,2 km langen, unterirdischen Wasserweg miteinander verbunden, der aus dem oberwasserseitigen Triebwassersystem mit zwei parallelen vertikalen Druckschächten und dem unterwasserseitigen Triebwassersystem mit dem ca. 8,15 km langen Unterwasserstollen

besteht. Der Unterwasserstollen verläuft von der Maschinenkaverne, die wie das Hornbergbecken II auf den Gemarkungen Hornberg (Gemeinde Herrischried) und Altenschwand (Gemeinde Rickenback) liegt, zum Haselbacken auf den Gemarkungen Säckingen und Wallbach (Stadt Bad Säckingen).

Die Druckstollen und die Unterwasserstollen, die der Beförderung von Wasser dienen, könnten unter Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG (Rohrleitungsanlage) fallen. Rohrleitungen sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch lange, meist zylindrische Hohlkörper, die eine künstliche äußere Hülle aufweisen. Die geplanten Druckschächte und Stollen zum Transport des Pump- und Triebwassers mit den zugehörigen Einrichtungen sind nach dem Wortlaut der Norm keine Rohrleitungsanlagen im Sinne von Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG. Es fehlt an einem Rohr im technischen Sinne. Da die Stollen aus dem Fels ausgebrochen werden, weisen sie keine künstliche äußere Hülle auf. Dies gilt auch für die Druckschächte, die nur teilweise gepanzert sind.

Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG geht auf die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Europäischen Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zurück. Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), UVP-pflichtig sind.

Nr. 10 j) des Anhangs II zur UVP-Änderungsrichtlinie bestimmt, dass der Bau von Wasserfernleitungen UVP-pflichtig sein kann. Die UVP-Änderungsrichtlinie setzt nicht voraus, dass es sich um eine Rohrleitungsanlage handelt. Eine Wasserfernleitung ist ausreichend. Bei einer Wasserfernleitung handelt es sich um ein System zum Transport von Wasser an Orte, an denen es auf natürlichem Wege nicht zur Verfügung steht. Das Wasser muss anders als bei einem Rohrleitungssystem nicht zwingend durch Rohre laufen. Ein Kanal ist deshalb eine Wasserfernleitung. Druckstollen und Unterwasserstollen sind ebenfalls Wasserfernleitungen. Sie befördern Wasser an Orte, an denen es auf natürlichem Weg nicht zur Verfügung steht. Die Druckstollen und Unterwasserstollen unterfallen Nr. 10 j) des Anhangs II zur UVP-Änderungsrichtlinie.

Nachdem das UVPG für die UVP-Pflicht von Leitungsanlagen eine Rohrleitungsanlage voraussetzt, nach der UVP-Änderungsrichtlinie aber eine Wasserfernleitung ausreichend ist, ist der bestehende Widerspruch zwischen dem UVPG und der UVP-Änderungsrichtlinie nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung aufzulösen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist innerstaatliches Recht „soweit wie möglich“ anhand des Wortlauts und des Zwecks der einschlägigen Richtlinie zu interpretieren, sog. richtlinienkonforme Auslegung (EuGH, Urteil vom 05.10.2004, Rs. C-397/01 – Pfeiffer; Urteil

vom 27.06.2000, Rs.C-240/98 bis C-244/98 – Océano Grupo Editorial = NJW 2000, 2571,2572). Danach muss nationales Recht „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie“ ausgelegt werden (EuGH, Urteil vom 15.05.1986, Rs. C-222/84 – Johnston; BGH, NJW 1998, 2208). Das Gebot richtlinienkonformer Auslegung ergibt sich aus der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Richtlinien effektiv umzusetzen. Mitgliedstaaten trifft nach Art. 5 AEUV außerdem die Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Richtlinienkonforme Auslegung meint, dass das nationale Recht unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen ist. Bei mehreren möglichen Auslegungen, die gleichermaßen mit der Richtlinie vereinbar sind, ist diejenige zu wählen, die Sinn und Zweck der Richtlinie berücksichtigt (Wolf, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, 40. Auflage 2009, A 1 Rn. 29 f.; Däubler, in: Däubler/Bertzbach, AGG, 2. Auflage 2008, Einleitung Rn. 77 ff.). Das UVPG ist deshalb unter Berücksichtigung der UVP-Änderungsrichtlinie auszulegen. Nr. 10 j) des Anhangs II zur UVP-Änderungsrichtlinie setzt für die Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht voraus, dass eine Rohrleitungsanlage vorliegt. Ausreichend ist eine Wasserfernleitung. Dies ist bei der Auslegung und Anwendung des UVPG zu berücksichtigen. Danach muss für eine UVP-Pflicht eines Vorhabens nach Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG keine Rohrleitungsanlage vorliegen. Wasserfernleitungen sind aufgrund einer gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung der Vorschrift ausreichend. Da die Druckstollen und Unterwasserstollen Wasserfernleitungen im Sinne der UVP-Änderungsrichtlinie sind, ist dieser Vorhabenbestandteil nach Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. Dies ergibt sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung von Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG. Auch die teleologische Auslegung spricht für dieses Ergebnis. Maßgebend für die Auslegung der Anlagen zum UVPG und der Anhänge zur UVP-Änderungsrichtlinie ist, ob die Vorhaben im Allgemeinen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Für das Vorliegen von Umweltauswirkungen ist es unbeachtlich, ob das Wasser in Rohrleitungen oder in Stollen verläuft, die aus dem Fels ausgebrochen und abgedichtet werden.

Demnach ist für das Triebwassersystem eine Planfeststellung nach § 20 Abs. 1 UVPG erforderlich, da auch hier eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

2.1.4

Freileitung

Das PSW Atdorf wird an das 380-kV-Hochspannungsübertragungsnetz über die bereits bestehende 380 kV-Freileitung zwischen dem Kraftwerk Wehr und der Schaltanlage

Kühmoos mit einer Gesamtlänge von 7,6 km und insgesamt 20 Masten angeschlossen. Der Ausbau der Freileitung sieht das Anhängen weiterer Leiterseile an eine zusätzliche Traverse vor. Diese Änderung der bestehenden Hochspannungsfreileitung bedarf nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

2.2

Anwendbarkeit des § 78 LVwVfG

2.2.1

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 LVwVfG für das Pumpspeicherwerk mit den o. g. Vorhabenbestandteilen ein einziges Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden und die Zulassung des PSW Atdorf in einer einheitlichen Entscheidung erfolgen.

§ 78 Abs. 1 LVwVfG setzt voraus, dass mehrere selbstständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, zusammentreffen. Nur dann kommt – unter der weiteren Voraussetzung, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist – ein einheitliches Planfeststellungsverfahren in Betracht (BVerwG, Beschluss vom 26.04.1996 – 11 VR 47/95 –, beck-online).

„Die in dieser Vorschrift angeordnete Kompetenzverlagerung auf die für das eine Vorhaben an sich nicht zuständige Planfeststellungsbehörde setzt einen nicht sinnvoll trennbaren Sachzusammenhang zwischen den beiden Vorhaben voraus. Können planerisch erhebliche Belange des einen Verfahrens in dem anderen durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung im Rahmen planerischer Abwägung angemessen erfasst werden, entfällt dieser Zusammenhang (BVerwG, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 20, S. 38 = NVwZ 1993, 980). Eine i.S. des § 78 I VwVfG notwendig einheitliche Entscheidung ist mit anderen Worten nur dann geboten, wenn jeder der Vorhabenträger zur sachgerechten Verwirklichung seines Planungskonzepts darauf angewiesen ist, dass über die Zulassung der zusammentreffenden Vorhaben nur in einem Verfahren entschieden werden kann. Ein nur materielles Interesse an der planerischen Koordination verschiedener Belange rechtfertigt hingegen für sich nicht, die gesetzliche Verfahrenszuständigkeit zu ändern (BVerwGE 101, 73 [78] = NVwZ 1996, 901). Danach wird es stets ganz wesentlich von den Umständen des Einzelfalls abhängen, ob der in § 78 I VwVfG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Problembewältigung eine einheitliche planerische Entscheidung für mehrere räumlich und zeitlich zusammentreffende selbstständige Vorhaben fordert, oder ob die gebotene Koordinierung mittels verfahrensmäßiger und inhaltlicher Abstimmung auch ohne förmliche Zusammenführung der

Verfahren und damit unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung möglich ist“ (BVerwG, Beschluss vom 4. 8. 2004 – 9 VR 13/04, NVwZ 2004, 1500, beck-online). Zu einer Kompetenzverlagerung kommt es hier nur in Bezug auf den Ausbau der Hochspannungsfreileitung und zwar vom zuständigen Regierungspräsidium Freiburg (§ 1 Abs. 1 EnWGZuVO) auf das Landratsamt Waldshut als Planfeststellungsbehörde.

Der Anwendungsbereich des § 78 Abs. 1 LVwVfG ist nach seinem Wortlaut auch eröffnet, wenn es sich – wie hier – um mehrere selbstständige Vorhaben nur eines Vorhabenträgers handelt (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 4/12 –, juris; a. A. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann VwVfG § 78 Rn. 6, beck-online).

Beim PSW Atdorf handelt es sich technisch gesehen um ein und nicht um mehrere Vorhaben, da das PSW auf einem einheitlichen Planungskonzept beruht, die einzelnen Vorhabenbestandteile, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterfallen, sachlich und funktionell aufeinander bezogen sind, weil sie „von den anderen dergestalt abhängig sind, dass bei Wegfall des einen die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zur Realisierung des anderen entfällt“ (Stelkens/Bonk/ Sachs/Neumann VwVfG § 78 Rn. 6; OVG Magdeburg, Urteil vom 10.10.2013 – 2 K 98/12 –, jeweils beck-online). Dies gilt auch für die Hochspannungsfreileitung, da das Oberbecken nur bei Anschluss des Pumpspeicherwerks an das Hochspannungsnetz zu befüllen ist und nur dann der Betrieb sinnvoll möglich ist. Das PSW Atdorf kann technisch nur als Einheit betrieben werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist § 78 Abs. 1 LVwVfG auch dann entsprechend anwendbar, wenn bei einem technisch einheitlichen Vorhaben rechtlich selbstständig zu beurteilende Vorhaben(bestandteile) zusammentreffen.

Durch die Regelung in § 78 Abs. 1 LVwVfG soll vermieden werden, dass trotz Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung mehrere Behörden neben- oder nacheinander Planfeststellungsverfahren durchführen, womit der Gefahr divergierender Entscheidungen begegnet sowie eine Koordinierung des Verwaltungshandelns sichergestellt werden soll. Die Regelung dient damit zugleich der Verwaltungsökonomie sowie der Verfahrensbeschleunigung (Allesch/Häußler, in: Obermayer, VwVfG, 3. Aufl., § 78 Rdnr. 6). Die Gefahr divergierender Entscheidungen sowie die Notwendigkeit eines koordinierten Verwaltungshandelns treten nicht nur in den Fällen auf, in denen zwei oder mehrere technisch selbstständige Vorhaben zusammentreffen, für deren Durchführung jeweils ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn für Vorhabenbestandteile eines technisch einheitlichen Projekts rechtlich mehrere Planfeststellungsverfahren durchzuführen sind. Die Vorschrift ist auf diese Fallkonstellation, bei der ebenfalls eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist, entsprechend anwendbar (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 14.02.2000 – 8 S 2852/99 –, beck-online).

Nachdem das Landratsamt Waldshut als Planfeststellungsbehörde für die Hauptbestandteile des Projekts, die beiden Becken und den Unterwasserstollen, originär zuständig ist, könnte die Koordinierung der dafür notwendigen Planfeststellungsverfahren zwar durch das Landratsamt erfolgen. Drei parallel geführte Planfeststellungsverfahren würden aber zahlreiche Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme aufwerfen, sei es bei der Zuordnung einzelner technischer Anlagen zu einem der Verfahren oder auch von einzelnen Kompensationsmaßnahmen zu den jeweiligen Eingriffen. Für ein einheitliches Verfahren sprechen nicht nur Gründe der Verfahrensökonomie, sondern insbesondere auch das Rechtsschutzbedürfnis derjenigen Personen, die sich durch das Projekt „PSW Atdorf“ betroffen und ihren Belangen beeinträchtigt sehen. Eine Aufspaltung des technisch einheitlichen Projekts „Pumpspeicherwerk“ in unterschiedliche Verfahren für die jeweiligen Vorhabenbestandteile wäre „künstlich“ und würde Einwender, die sich gegen das Pumpspeicherwerk als solches wenden, in der Wahrnehmung ihrer Rechte überfordern, da sie u. U. in allen drei Verfahren gezielt Einwendungen erheben müssten, um ihre Belange und Rechte zu wahren. Für ein einheitliches Verfahren spricht letztlich auch, dass die energiepolitische Planrechtfertigung sich für das Projekt als solches ergibt und sich nicht aus der Summe seiner einzelnen Vorhabenbestandteile begründen lässt.

An der wechselseitigen Abhängigkeit der rechtlich selbstständigen Vorhabenbestandteile und der Erforderlichkeit einer einheitlichen Entscheidung ist bei einem technischen Projekt, das einzelne nicht voneinander trennbare Komponenten aufweist, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu zweifeln.

2.2.2

Nach § 78 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren für die einheitlich zu treffende Entscheidung nach den Vorschriften für dasjenige Vorhaben, das einen größeren Teil öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim (Beschluss vom 14.02.2000, aaO) sind die Größe der Vorhaben oder ihr Raumbedarf für sich allein nicht ausschlaggebend. „Entscheidend ist vielmehr das Ausmaß der von ihnen berührten öffentlichen Interessen, das allerdings durch die beiden genannten Faktoren regelmäßig wesentlich mitbestimmt wird, da auch die qualitativen Auswirkungen der Vorhaben auf die einzelnen von ihnen berührten Interessen mit in den Blick zu nehmen sind (BVerwGE 101, 73 [81] = NVwZ 1996, 901; BVerwG, NVwZ 1996, 389 [391]; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 78 Rdnr. 19)“.

„Nach dieser Schwerpunktlösung bedarf es keiner Zusammenschau der Auswirkungen der zusammentreffenden Vorhaben. Vielmehr sind die jeweiligen Vorhaben miteinander zu vergleichen, etwa nach der Größe und Beschaffenheit der jeweiligen Anlagen mit ihren jeweiligen Folgemaßnahmen, dem dafür benötigten Raum, dem Ausmaß der nachteiligen

Wirkungen auch unter Berücksichtigung der Dauer, welche die Durchführung des Vorhabens währt, der Intensität nachteiliger Wirkungen und der Möglichkeit ihres Ausgleichs sowie dem Aufwand für notwendige Schutzmaßnahmen und deren Ausmaß, ferner nach der Zahl möglicher Betroffener. Die Zuständigkeit richtet sich nicht nur nach quantitativen, sondern auch nach den qualitativen Auswirkungen der Vorhaben. Fehlt ein eindeutiger Schwerpunkt, sollte entscheidend sein, welche Behörde für das Hauptvorhaben oder das Vorhaben mit den größten (quantitativen und qualitativen) Auswirkungen auf die Umgebung die spezifische Fachkompetenz und größtmögliche Sachnähe hat. Für die Planfeststellung kommt allein das Verfahrensrecht der danach „federführenden“ Planfeststellungsbehörde zur Anwendung. Das sonst notwendige weitere Planfeststellungsverfahren entfällt“ (Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann VwVfG § 78 Rn. 16, beck-online).

Anhand dieses Maßstabes berühren die Vorhabenbestandteile „Oberbecken“ und „Wasserfernleitung“, die materiell-rechtlich nach dem UVPG zu beurteilen sind, den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

Die von den Vorhabenbestandteilen ausgehenden negativen Immissionswirkungen während der Bauphase halten sich in Bezug auf die berührten Rechtsvorschriften in etwa die Waage. Von Lärmwertüberschreitungen sind am Unterbecken durch den Bau der Schwergewichtsmauer während der Dauer eines Jahres zwar deutlich mehr Personen betroffen als Personen während des Baus des Oberbeckens, wo sich die Überschreitungen beim Lärm auf einzelne Immissionspunkte, insbesondere sensible Einrichtungen beschränken. Die Lärmauswirkungen der Freileitung fallen daneben nicht entscheidend ins Gewicht, da die derzeit vorhandene Belastung der Wohnbebauung sich bei Realisierung des PSW Atdorf verbessern wird. Beim Bau des Oberbeckens tritt während der Bauphase aber auch eine zeitlich begrenzte Grenzwertüberschreitung bei der Arsendeposition auf, was die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach der TA Luft auslöste.

Artenschutzrechtliche Tatbestände werden bei der Errichtung aller Vorhabenbestandteile auftreten, wobei der Schwerpunkt der artenschutzrechtlichen Eingriffe in quantitativer und qualitativer beim Bau des Unterbeckens liegen wird, was entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach sich zieht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Eingriffe in den Grundwasserhaushalt und die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt letztlich entscheidend, hier das Planfeststellungsverfahren nach dem UVPG als einschlägig anzusehen. Der Bau des Oberbeckens wird zum Wegfall von Quellen führen, die der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Herrischried und Rickenbach dienen, ebenso werden die Schüttungen von der Trinkwasserversorgung dienenden Quellen beeinträchtigt, was in beiden Gemeinden den Aufbau einer Ersatzwasserversorgung erfordert. Der Eingriff durch den Bau des Oberbeckens in den Grundwasserhaushalt kann auch zu einer mittelbaren Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Murg zum Hochrhein“ und des wertvollen

Niedermoores „Rohrmoos“ führen, was entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erfordert, um den Eingriff unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu halten. Auch der Bau der Wasserfernleitung, hier insbesondere der Bau des Unterwasserstollens, wird negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt haben, wobei die Auswirkungen, die im Naturhaushalt real auftreten werden, nur schwer zu prognostizieren sind, aber in jedem Fall Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Die Errichtung und insbesondere der Betrieb des Unterbeckens können möglicherweise die Heilquellen der Stadt Bad Säckingen beeinträchtigen, so dass auch hier Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Die möglichen negativen Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt und damit auch auf den Naturhaushalt sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde beim Bau des Unterbeckens aber geringer als beim Bau des Oberbeckens und der Wasserfernleitung.

Auch der Umstand, dass das Oberbecken und die Wasserfernleitung und somit zwei Vorhabenbestandteile nach dem UVPG zu beurteilen sind, während Maßstab für das Unterbecken das WHG ist, spricht für das UVPG als einschlägiges Verfahren im Sinne des § 78 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG, zumal der Vorhabenbestandteil, für den das EnWG gilt, nur einen sehr engen Kreis von Rechtsvorschriften berührt, da die bestehende Hochspannungsfernleitung lediglich ertüchtigt werden soll.

Das Planfeststellungsverfahren für das PSW Atdorf ist somit nach den §§ 20 bis 22 UVPG iVm §§ 72 ff LVwVfG durchzuführen.

gez. Jörg Gantzer, ELB